



**Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Landwirtschaftsamt**

Antrag/Ausnahmebewilligung

Vorzeitiger Schnitt von GAÖL- und Biodiversitätsförderflächen zur Regulierung des Klappertopfs nach Art. 58 Abs. 10 DZV (SR 910.13)

Antragssteller/in

Name, Vorname	<input type="text"/>	Betriebs-Nr.	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon/Mobile	<input type="text"/>		

Betroffene Fläche(n)

Gemeinde	Parz.-Nr.	Nutzungsart	GIS-ID	GAÖL-Vertrag (ja/nein)	Fläche total (in a)	Bewilligte Fläche (a)*

* Bewilligung gilt für stark befallene Flächen gem. beiliegendem Situationsplan (durch Fachperson zu erstellen)

Bedingungen für eine Ausnahmebewilligung (vgl. Merkblatt)

Der Deckungsgrad des Klappertopfs beträgt mind. 25% bei Flächen mit Qualitätsstufe II resp. mind. 40% bei Flächen mit Qualitätsstufe I	→ <i>Beurteilung durch Fachperson</i>
Bei geschützten Flächen (Schutzverordnung) und Flächen mit Pflegekonzept muss ein Frünschnitt mit den Pflegezielen des Objekts vereinbar sein.	

Auflagen

- Der Schnittzeitpunkt ist frühestens bei Beginn der Klappertopfblüte, spätestens jedoch wenn $\frac{3}{4}$ der Blüten des Hauptblütenstandes offen sind (ca. Mitte bis Ende Mai). Ein zu früher oder zu später Schnitt bringt keinen Erfolg.
- Der Frünschnitt ist im aktuellen oder im Folgejahr vorzunehmen. Falls der ideale Schnittzeitpunkt verpasst wurde, ist der Frünschnitt auf das Folgejahr zu verschieben.
- Bei ganzflächigem Frünschnitt ist ein Rückzugsstreifen von 10 % stehen zu lassen (möglichst wenig Klappertopf).
- Das Pflanzenmaterial ist nach Möglichkeit unmittelbar nach dem Schnitt abzuführen, weil die Samen bei der Trocknung auf der Fläche nachreifen können.

Bemerkungen

Die Bewilligung gilt für die Jahre: _____ oder _____

Visum Amt für Natur, Jagd und Fischerei oder Landwirtschaftsamt

Ort, Datum: _____

Das ausgefüllte Formular ist spätestens bis 30. April (TZ / HZ) bzw. 15. Mai (BZ I bis IV) zu senden an gaoel@sg.ch. Eine Fachperson wird so bald wie möglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen für die Vereinbarung eines Begutachtungstermins. Die Begutachtung und Ausstellung der Bewilligung ist grundsätzlich kostenlos. Bei sehr aufwändigen Abklärungen kann bei GAÖL-Flächen eine Gebühr von Fr. 150.- (gem. VRP Art. 94 und GebT Nr. 10.05) erhoben werden.